

Zuständigkeit für den Bereich Mitfinanzierung SBK|RKZ

Rechtsgrundlagen

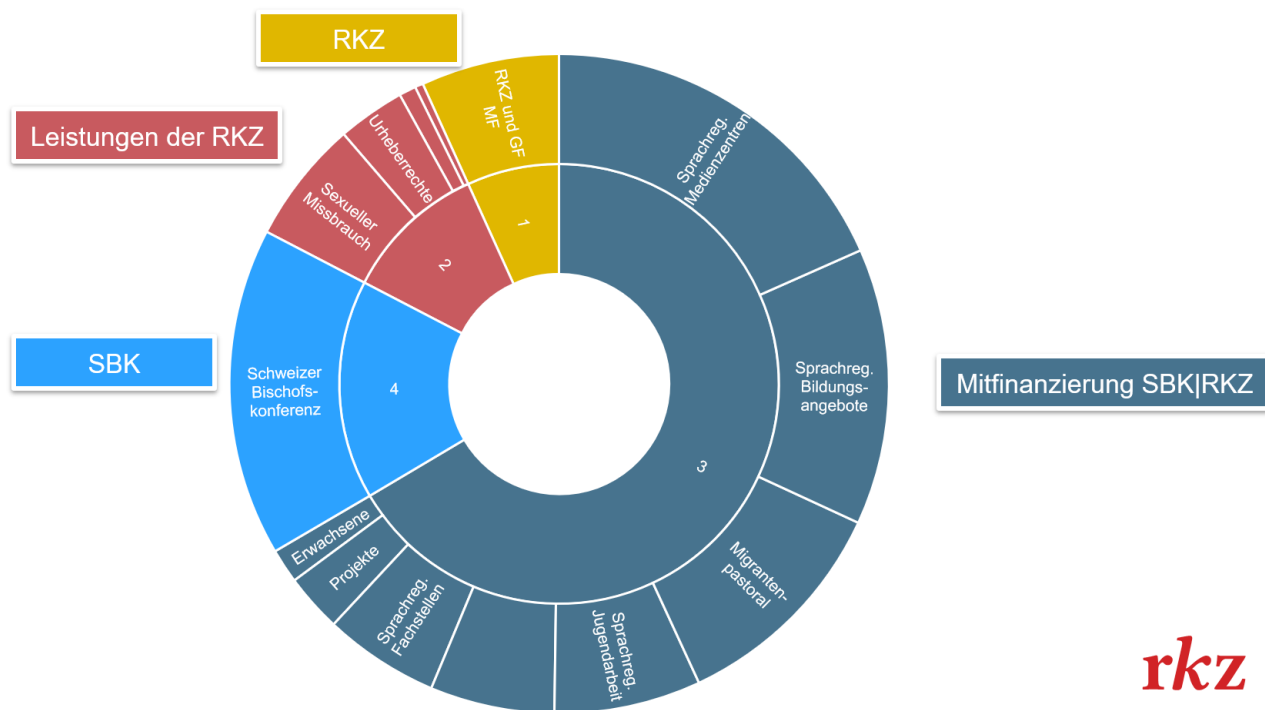
- Statut und Geschäftsordnung der RKZ
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit von SBK - RKZ
- Mitfinanzierungsvertrag SBK – RKZ
- Organisationsreglement für die Zusammenarbeit von SBK und RKZ

1. Aufgabenbereiche der RKZ

Die Kostenstellen in der Rechnung der RKZ sind funktional gegliedert, d.h. sowohl nach Organen, vor allem aber nach Aufgabenbereichen. Die Kostenstellengruppen 1 – 4 enthalten den Aufwand, die Kostenstellengruppe 9 den Ertrag.

Die Kostenstellengruppe 1 RKZ enthält den Aufwand für die Organe der RKZ, das Generalsekretariat und die Geschäftsführung für die Mitfinanzierung SBK|RKZ, die im Wesentlichen beim Generalsekretariat der RKZ liegt.

Die Gruppe 2 *Leistungen der RKZ* enthält die Kosten für verschiedene Dienststellen und Aufgabenbereich der RKZ, so die Beiträge für Projektgesuche, die Beiträge im Bereich Staatskirchenrecht und die Urheberrechtsentschädigungen, welche die RKZ für die ganze katholische Kirche in der Schweiz bezahlt. Seit 2024 ist in diesem Bereich der Aufwand für die Dienststelle Missbrauch und alle Tätigkeiten im Bereich Prävention und Intervention gegen sexuellen Missbrauch enthalten, ferner die Kosten für die Synodalitätskommission. Neu sind die Kosten für die Dienststelle Ethik (vox ethica) und das Kompetenzzentrum Seelsorge im Gesundheitswesen in dieser Gruppe.



Die Gruppe 3 *Mitfinanzierung SBK|RKZ* macht mit zwei Dritteln den mit Abstand grössten Kostenblock aus. Hier stellt die RKZ Geld zur Verfügung, das gemeinsam mit der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) für die Unterstützung von rund 30 kirchlichen und kirchennahen Organisationen verwendet wird, deren Funktionieren für die katholische Kirche von hoher Bedeutung ist.

Die Gruppe 4 *Schweizer Bischofskonferenz* enthält den Beitrag, welchen die RKZ der SBK für deren eigene Organisation bereitstellt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit ist nun zu beachten, dass die RKZ für die Kostenstellengruppe 1 und 2 alleine zuständig ist, für die Gruppe 3 Mitfinanzierung SBK|RKZ aber zusammen mit der SBK. Über die Höhe des Beitrags an die SBK entscheidet die RKZ nach Gesprächen mit der SBK.

2. Rechtliche Differenzierung

2.1 Finanzplan der RKZ

Der Finanzplanung der RKZ untersteht allein der RKZ. So ist es durch das *Statut der RKZ* vom 16. Juni 2007 in Art. 7 geregelt.

- Art. 7 ¹ Die RKZ erstellt einen Finanzplan, einen jährlichen Voranschlag und legt jährlich Rechnung ab.
- ² Die Mitglieder tragen die Kosten auf der Basis eines von der Plenarversammlung beschlossenen Finanzierungsschlüssels.
- ³ Mitglieder, die nicht die im Finanzierungsschlüssel vorgesehenen Beiträge leisten, haben dies gegenüber der Plenarversammlung zu begründen; die Plenarversammlung nimmt dazu Stellung.

Die *Geschäftsordnung der RKZ* regelt unter Art. 22 die Zuständigkeit der Finanzkommission und führt dabei die Beratung des Finanzplans der RKZ eigens auf.

- Art. 22 ¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf RKZ-Delegierten mit entsprechender Fachkompetenz.
- ² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Vorberatung von Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Plenarversammlung;
 - b) die Beratung des Finanzplans der RKZ und anderer Finanzgeschäfte;
 - c) die periodische Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und die Vorberatung von Gesuchen für Abweichungen;
 - d) die Entwicklung einer Finanzstatistik der Katholischen Kirche in der Schweiz.

2.2 Finanzplan der Mitfinanzierung SBK|RKZ

Für den Bereich der Mitfinanzierung SBK|RKZ ist ein eigener Finanzplan vorgesehen. Dieser ist bewusst um zwei Jahre gegenüber dem Finanzplan der RKZ versetzt, damit er aus dem Finanzplan der RKZ die Summe übernehmen kann, welche die RKZ für die Mitfinanzierung voraussichtlich zur Verfügung stellt.

Der Finanzplan der Mitfinanzierung SBK|RKZ liegt in der Zuständigkeit der paritätisch besetzten Gremien von SBK und RKZ, namentlich des Kooperationsrats SBK|RKZ.

Wie der Finanzplan entsteht und welche Zuständigkeit in der Zuweisung der Finanzmittel an die Organisationen bestehen, regelt das *Organisationsreglement für die Zusammenarbeit von SBK und RKZ* vom 14. November 2016 summarisch in Artikel 25.

Art. 25 Zuständigkeiten

⁴ Die RKZ stellt die Mittel für die Mitfinanzierung zur Verfügung und befindet über deren Vergabe. Zusammen mit dem Budget für das Folgejahr verabschiedet sie jeweils eine Absichtserklärung betreffend die Entwicklung des Mitfinanzierungskredits in den zwei darauffolgenden Jahren.

⁵ Der Kooperationsrat definiert auf der Basis der Vorgaben von SBK und RKZ die Rahmenbedingungen für die Finanzplanung und trifft Entscheidungen mit mittelfristigen Auswirkungen (Bestimmung der Institutionen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, Ernennung von Experten für die Fachgruppen).

⁶ Die PFK und die Fachgruppen sind für die erforderliche finanzielle Planung, die Behandlung der Gesuche und die Erarbeitung der erforderlichen Berichte und Anträge zu Handen der Entscheidungsgremien unter Berücksichtigung der Vorgaben von SBK und RKZ zuständig.

Das System wurde folglich nach der Unterscheidung von *decision making* und *decision taking* so aufgebaut, dass die Entscheidungen in paritätischen Gremien (Kooperationsrat, PFK und Fachgruppen) vorbereitet werden (*decision making*), aber am Schluss von der RKZ – dies bedeutet, von ihrer Plenarversammlung – und von der SBK je separat beschlossen werden (*decision taking*).

Weicht entweder die Plenarversammlung der RKZ oder die ordentliche Versammlung der SBK von den seitens der Mitfinanzierungsgremien gestellten Anträgen ab, so gilt:

Art. 24 Grundsätze

f) findet der Antrag eines Mitfinanzierungsgremiums bei der SBK oder bei der RKZ keine Zustimmung, kommt das Differenzbereinigungsverfahren gemäss MV Art. 8 zur Anwendung;

Art. 8 des Mitfinanzierungsvertrags sieht vor, dass nach Möglichkeit auf der Ebene der Präsidien von SBK und RKZ eine Einigung gesucht wird; dieser Einigungsvorschlag ist den Versammlungen zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Führt diese Suche zu keinem gemeinsamen Ergebnis, so entscheiden die Vertragspartner selbständig, was zur Folge hat, dass bei Finanzbeschlüssen die Entscheidung der RKZ gilt. Das System ähnelt also dem Zweikammersystem im nationalen Parlament, bei dem Beschlüsse dann gelten, wenn sie gleichlautend vom National- wie Ständerat beschlossen worden sind. Weicht ein Rat ab, beginnt ein

Differenzbereinigungsverfahren. Nur der Punkt, dass am Schluss die Entscheidung der eine Seite massgeblich ist, kennt das Parlament nicht.

Für das System der Mitfinanzierung ist nun wesentlich, dass es nicht dafür gemacht ist, dass die Plenarversammlung am Ende der Entscheidungskaskade völlig autonom entscheidet. Dies würde das System zu sehr belasten. Vielmehr soll die Plenarversammlung nur noch dann abrücken, wenn sie aus ihrer Sicht schwerwiegende Mängel in der Entscheidung der paritätischen Organe sieht.

Dabei ist relevant, dass die Gremien der Mitfinanzierung ausnahmslos paritätisch mit Personen von SBK und RKZ besetzt sind. Sie entscheiden gemeinsam, unter Berücksichtigung der pastoralen Ziele und Strategie der SBK, wie die Mittel verteilt werden.

Die Mitfinanzierung ist also nicht in der alleinigen Zuständigkeit der RKZ. Zwar schlägt die Finanzkommission den Gesamtbetrag zu Handen der Plenarversammlung den Betrag vor, der für die Mitfinanzierung zur Verfügung gestellt werden kann, wie jedoch die Aufteilung dieses Gesamtbetrages der Mitfinanzierung auf die Aufgabengebiete und die einzelnen Institutionen erfolgen soll, ist die Aufgabe der Gremien der Mitfinanzierung.

Art. 7 des *Mitfinanzierungsvertrags SBK – RKZ* klärt, wie und welche Information zur Mitfinanzierung an die paritätischen Gremien gelangt und wie die Budgetierung und Finanzplanung abläuft.

IV. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 7 ¹ Die RKZ teilt jeweils per 30. September mit, welchen Betrag sie für die Finanzierung pastoraler Aufgaben auf schweizerischer und sprachregionaler Ebene im übernächsten Jahr budgetiert.

² Die Höhe der Beiträge im Folgejahr werden jeweils im Herbst auf Antrag der vorberatenden Gremien festgelegt.

³ Eine Finanzplanung gibt Auskunft über die erwartete Entwicklung der verfügbaren Mittel in den kommenden vier Jahren.

3. Regulärer Ablauf der Mitfinanzierung

Als vorberatende Gremien erarbeiten die vier Fachgruppen in ihren Zuständigkeitsbereichen einen Vorschlag zu Handen der Planungs- und Finanzkommission (PFK). Die Fachgruppen halten engen Kontakt zu den mitfinanzierten Organisationen und werden zusätzlich noch von je zwei Expertinnen oder Experten unterstützt. Sie kennen also die Bedürfnisse und Arbeitsweise ihrer Institutionen genau und können so eine solide Einschätzung der benötigten Geldmittel, der Arbeitsweise und Qualität der Institutionen liefern.

Die Planungs- und Finanzkommission wiederum beurteilt die Vorschläge der Fachgruppen und macht ihrerseits eine Empfehlung zu Handen des Kooperationsrates für die Aufnahme oder Entlassung von Institutionen aus der Mitfinanzierung und sie erstellt die Empfehlung für die Mitfinanzierungsbeiträge an die Institutionen. Die vorgeschlagenen Beiträge werden durch die Plenarversammlung der RKZ jeweils an der Novembersitzung für das kommende Jahr gesprochen. Das Organisationsreglement für die Zusammenarbeit RKZ – SBK regelt dies wie folgt.

Art. 25 ¹ Die SBK definiert die pastoralen Zielsetzungen sowie deren Prioritäten.

....

⁴ Die RKZ stellt die Mittel für die Mitfinanzierung zur Verfügung und befindet über deren Vergabe. Zusammen mit dem Budget für das Folgejahr verabschiedet sie jeweils eine Absichtserklärung betreffend die Entwicklung des Mitfinanzierungskredits in den zwei darauffolgenden Jahren.

....

⁶ Die PFK und die FG sind für die erforderliche finanzielle Planung, die Behandlung der Gesuche und die Erarbeitung der erforderlichen Berichte und Anträge zu Handen der Entscheidungsgremien unter Berücksichtigung der Vorgaben von SBK und RKZ zuständig.